

Satzung
über den Erhaltungsbeitrag (Erhaltungsbeitragssatzung)
für die Kirche St. Marien

der
Ev. – Luth. Kirchengemeinde St. Marien, Lübeck (KÖR)

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 60 Abgabenordnung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Lübeck in der Sitzung am 25.11.2014 die nachstehende Erhaltungsbeitragssatzung beschlossen

Präambel

Der mit Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck vom 15. März 2010 eingeführte Erhaltungsbeitrag für den Besuch der Kirche diene und diene der Aufrechterhaltung der kirchlichen Arbeit in St. Marien. Der von den Besuchern erhobene Beitrag diene damit der Ausübung der der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegenden Aufgaben. Insoweit ist von einem Zweckbetrieb der Kirchengemeinde auszugehen. Daneben werden aber mit dem Zweckbetrieb Erhaltungsbeitrag weitere steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Die sind kirchliche Zwecke (§ 54 AO), die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 AO). Vor diesem Hintergrund wird nur vorsorglich zur Bekräftigung dieser Ziele und zur Vermeidung von Unklarheiten folgende Satzung erlassen.

§ 1

- (1) Die Ev. Luth. Kirchengemeinde St. Marien erhebt für den Besuch ihrer Kirche St. Marien von jedem Erwachsenen einen sog. Erhaltungsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Erhaltungsbeitrages wird jeweils durch Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev. – Luth. Kirchengemeinde St. Marien festgelegt.
- (3) Von der Beitragszahlung ausgenommen sind
 - a) Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Lübeck
 - b) Personen, die die Kirche erkennbar aus einem geistlichen und nicht einem touristischen Anliegen aufsuchen, wobei auf diese Möglichkeit durch ein deutlich sichtbares Schild hingewiesen wird.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Lübeck verfolgt mit dem Zweckbetrieb Erhaltungsbeitrag für ihre Kirche St. Marien und ihres Inventars ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) – Förderung der Religion, der Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die bauliche Erhaltung der Kirche St. Marien und die Durchführung notwendiger Sanierungsmaßnahmen in denkmalgerechter Weise und unter Beachtung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte,
 2. das Ermöglichen des Abhaltens von Gottesdiensten, der Unterhaltung und Ausschmückung der Kirche St. Marien sowie
 3. das Ermöglichen der Öffnung zum Besuch der Kirche St. Marien durch einen entsprechenden Personaleinsatz, auch außerhalb von kirchengemeindlichen Veranstaltungen.

§ 3

Der Zweckbetrieb Erhaltungsbeitrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Lübeck fördert die satzungsmäßigen Zwecke selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 54 AO).

§ 4

- (1) Der vereinnahmte Erhaltungsbeitrag darf ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke i. S. v. § 2 verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckbetriebes Erhaltungsbeitrag oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 5

Diese Erhaltungsbeitragssatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St. Marien unter: www.st-marien-luebeck.de/marientaler.html und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 03.12.2014

Der Kirchengemeinderat der
Ev. – Luth. Kirchengemeinde St. Marien

gez. Robert Pfeifer
– Vorsitzender –

gez. Annegret Wegner-Braun
– Mitglied –

Vorstehende Erhaltungsbeitragssatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 25.11.2014
 2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 09.12.2014
 3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde St. Marien unter: www.st-marien-luebeck.de/marientaler.html am 17.12.2014
- und
4. einem entsprechendem Hinweis in den „Lübecker Nachrichten“ am 17.12.2014

Die Erhaltungsbeitragssatzung tritt in Kraft

am 18.12.2014